

ANSUCHEN um

Heizkostenzuschuss 2024/2025

Antragsteller

Familienname		Vorname	
Familienstand		Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit			
Straße und Hausnummer			
PLZ und Ort			
Telefon/Mobil		E-Mail	
Kontoinhaber		Bankverbindung	
IBAN		Eigentum/Miete	

Erhalten Sie Wohnunterstützung (Wohnbeihilfe)		Ja		Nein
Erhalten Sie monatlich noch ein anderes Einkommen?		Ja		Nein
Wenn ja welches				

Weitere Personen im gleichen Haushalt

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht	
Stellung im Haushalt		Eigenes Einkommen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht	
Stellung im Haushalt		Eigenes Einkommen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht	
Stellung im Haushalt		Eigenes Einkommen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht	
Stellung im Haushalt		Eigenes Einkommen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht	
Stellung im Haushalt		Eigenes Einkommen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Ansuchen um Heizkostenzuschuss

<p>Als anrechenbares Einkommen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufend Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12 ▪ Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen ▪ Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. Letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12) ▪ Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb- und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs.1 ▪ Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung ▪ Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld ▪ Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten) ▪ Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12 ▪ Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld ▪ Einkünfte von Zeitsoldat:innen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper) ▪ Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten) ▪ Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ▪ Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz ▪ Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz. ▪ Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1). ▪ Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatt:innen ▪ Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder ▪ Lehrlingsentschädigung ▪ Bundes- und Landesstipendien ▪ Studienbeihilfe ▪ Familienbeihilfe ▪ Kindergartenbeihilfe ▪ Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern 	<p>Als Einkommen gelten insbesondere nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflegegeld 2. erhöhte Familienbeihilfe 3. Ruhegeld für Pflegeeltern 4. Pflegeelterngehalt 5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind. 6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse. 7. Heimopferrente 8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt. <p>Einkommensgrenzen Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Ein-Personen Haushalte € 1.572,00 - für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 2.358,00 - für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 472,00 <p>Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.</p> <p>Antragstellung Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses. Als Frist für die Antragstellung gilt der 28.02.2025. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt.</p> <p>Der/die Antragsteller:in bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.</p> <p>Datenschutzrechtliche Bestimmungen</p> <p>Ich nehme zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsenehmerinnen/Förderungsenehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisiert zu verarbeiten ▪ die oben genannten Daten in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert werden. <p>Ich habe die allgemeinen Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit ▪ zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichische Datenschutzbehörde ▪ zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
--	---

Datum

Unterschrift des/der Ansuchende

Datenschutzhinweis finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf der Website, www.werndorf.gv.at.

Amtsstunden:	Montag	07:00 – 12:00 Uhr	16:00 – 18:00 Uhr	Parteienverkehr:	Montag	07:00 – 12:00 Uhr	16:00 – 18:00 Uhr
	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr			Dienstag	KEIN PARTEIENVERKEHR	
	Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr			Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr	
	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 17:00 Uhr		Donnerstag		13:00 – 17:00 Uhr
	Freitag	07:00 – 12:00 Uhr			Freitag	07:00 – 12:00 Uhr	